



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

Inkasso GmbH,  
Geschäftszeichen:

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider, Auf der Papagei 36,  
53721 Siegburg  
Geschäftszeichen: 717/16 DHS

hat das Amtsgericht Bensheim durch den Richter am Amtsgericht Dr. Sauer im schriftlichen  
Verfahren gemäß § 495a ZPO am 22.09.2016 **für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:** entfällt gemäß § 313a ZPO.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung zu.

Der Kläger verlangt Unterlassung und trägt hierzu lediglich vor, dass ihm die Pelikan Apotheke und die geltend gemachte Forderung unbekannt seien. Die Beklagte ist als zugelassenes Inkassounternehmen nicht gehalten, die materielle Berechtigung der Forderung, welche ihr zur Einziehung übergeben wurde und welche sie im Auftrag der Gläubigerin geltend machen soll, zu überprüfen. Dem Inkassounternehmen können allenfalls Missstände zugerechnet werden, sofern das Inkassounternehmen selbst Kenntnis davon hat, dass es beispielsweise um eine unlautere Forderung geht. Dies ist vorliegend nicht zu erkennen. Mit Einführung von § 11a RDG wurden Verhaltensrichtlinien aufgestellt, an die sich Inkassounternehmen halten müssen. Der Kläger hat aber nicht ausreichend dargetan, welche Pflichtverletzung des Inkassounternehmens hier konkret vorliegen soll. Insofern liegt nur ein Mahnschreiben vom 8.6.16 vor, aber nicht das erste Anforderungsschreiben und ein Schreiben vom 12.07.16 welches die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen ankündigt. Daraus sind konkrete Verfehlungen oder Verstöße gegen das RDG nicht zu erkennen. Weiteren Vortrag hat der Kläger nicht gehalten. Sofern der Kläger sich möglicherweise berechtigt gegen die Forderung verwehrt, so kann darauf ein Unterlassungsanspruch gegen das Inkassounternehmen nicht gegründet werden, da dieses nicht zur Prüfung verpflichtet ist, insofern müsste sich der Kläger gegen den Auftraggeber der Beklagten, hier die Pelikan Apotheke wenden. Da die Beklagte die Forderungen nur zulässigerweise anmahnt, kann ein Unterlassungsanspruch ohne sonstiges Fehlverhalten nicht bestehen.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern (§ 511 Abs. 4 ZPO). Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung.

Dr. Sauer



Ausgefertigt:

Bensheim, den ..... 23. Sep. 2016

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts